iShares ETF (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

November 2026

Vertrieb Schweiz, Liechtenstein und Abu Dhabi Global Market*

Ein durch BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich, und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

BlackRock Asset Management Schweiz AG

Bahnhofstrasse 39, CH-8001 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, Munich, Zweigniederlassung Zürich

Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich

* eingeschränkter Vertrieb nur an gewisse Anleger (siehe Prospekt, Ziff. 5.3)

©2026 BlackRock, Inc. Sämtliche Rechte vorbehalten. iSHARES und BLACKROCK sind Handelsmarken von BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken stehen im Eigentum der jeweiligen Eigentümer

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt 4
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen 4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz 4
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften 4
1.3 Weitere Steuerinformationen....6
1.4 Rechnungsjahr 6
1.5 Prüfgesellschaft....6
1.6 Anteile 6
1.7 Kotierung der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange AG 6
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen 7
1.9 Verwendung der Erträge 8
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateeinsatz der Teilvermögen....8
1.11 Nettoinventarwert 13
1.12 Vergütungen und Nebenkosten....13
1.13 Einsicht der Berichte 14
1.14 Rechtsform des Fonds 14
1.15 Risikofaktoren....14
1.16 Liquiditätsrisikomanagement....19
2 Informationen über die Fondsleitung 19
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung....19
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung 19
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane 19
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital 19
2.5 Übertragung und Sub-Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben 19
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten....20
3 Informationen über die Depotbank 20
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank....20
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank 20
4 Informationen über Dritte 20
4.1 Zahlstellen....20
4.2 Vertreiber....21
4.3 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben 21
5 Weitere Informationen 21
5.1 Nützliche Hinweise....21
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen 21
5.3 Angaben zum Vertrieb im Ausland....21
5.4 Verkaufsrestriktionen....22
6 Weitere Anlageinformationen 22
6.1 Profil des typischen Anlegers....22
6.2 ESG-Integration und Investment Stewardship 22
6.3 Datenschutz unter dem DSG und der DSGVO 23
6.4 Ausführliche Bestimmungen....23
7. Indizes 23
8. Indikativer Nettoinventarwert ("iNAV") 24
Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen 25
Teil 2: Fondsvertrag 27
I. Grundlagen 27
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter....27
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien 27
§ 2 Der Fondsvertrag 27
§ 3 Die Fondsleitung 27
§ 4 Die Depotbank....27
§ 5 Der Anleger 28

§ 6 Anteile und Anteilsklassen 28
III. Richtlinien der Anlagepolitik 29
A Anlagegrundsätze 29
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften 29
§ 8 Anlagepolitik 29
§ 9 Flüssige Mittel 32
B Anlagetechniken und -instrumente 32
§ 10 Effektenleihe 32
§ 11 Pensionsgeschäfte 32
§ 12 Derivate 33
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten 34
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen 35
C Anlagebeschränkungen 35
§ 15 Risikoverteilung 35
IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 35
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes 35
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 36
V. Vergütungen und Nebenkosten 36
§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger 36
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen 37
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung 38
§ 20 Rechenschaftsablage 38
§ 21 Prüfung 38
VII. Verwendung des Erfolges 38
§ 22 38
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen 38
§ 23 38
IX. Umstrukturierung und Auflösung 38
§ 24 Vereinigung 38
§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung 39
X. Änderung des Fondsvertrags 39
§ 26 39
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 39
§ 27 39

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ähnliches Dokument und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt (KID) oder einem ähnlichen Dokument oder im Fondsvertrag enthalten sind. BlackRock Asset Management Schweiz AG, als Fondsleitung (die "**Fondsleitung**") ist für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich und erklärt, dass gestützt auf ihr Wissen die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des iShares ETF (CH) ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

Aktienindex – Exchange Traded Funds

a) iShares SLI® ETF (CH)

b) iShares SMI® ETF (CH)

c) iShares SMIM® ETF (CH)

d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)

e) iShares Core SPI® ETF (CH)

Obligationenindex – Exchange Traded Funds

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 6. August 2008 genehmigt.

Per 8. Dezember 2014 wurde die Credit Suisse Funds AG durch BlackRock Asset Management Schweiz AG als Fondsleitung und die Credit Suisse AG durch State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank (die "**Depotbank**") ersetzt.

Die Teilvermögen sind den normalen Marktschwankungen unterworfen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

1.2.1 Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds/durch Anleger

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen am Fonds sind von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der Handel von Anteilen auf dem Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds bzw. Teilvermögen, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile bzw. Anteile an Teilvermögen, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Gemäss diesem Abkommen fallen schweizerische kollektive Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen, die wie die hier betroffenen Teilvermögen die Voraussetzungen für das Affidavit-Verfahren nicht erfüllen und die Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen geschuldet ist, nicht unter das Abkommen. Die Schweizer Zahlstelle hat deshalb keinen Zinsbesteuerungsrückbehalt zu erheben. Eine ausländische Zahlstelle kann allenfalls einen Zinsbesteuerungsrückbehalt erheben.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.2.2 EU-Zinsbesteuerung

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz nicht der europäischen Zinsbesteuerung.

1.2.3 FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reportingsysteme

Die Teilvermögen sind als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» als ein die Bestimmungen erfüllendes ausländisches Finanzinstitut («FFI») eingetragen. Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (PFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Das IGA Schweiz/USA wurde mit der Absicht geschlossen, die schweizerische Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act («FATCA») zu ermöglichen, das ein neues Reporting-System auferlegt, verbunden mit einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen von US-Quellen oder diesen zuweisbaren Quellen oder im Hinblick auf US-Vermögen an bestimmte Empfängerkategorien, einschliesslich eines Nicht-US-Finanzinstituts (ein «ausländisches Finanzinstitut» oder «FFI»), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und auch sonst nicht befreit ist. Bestimmte Finanzinstitute («berichtende Finanzinstitute») sind (gemäss der Definition im IGA Schweiz/USA, welche durch schweizerische Vorschriften eingeführt wurde) im Sinne der Bestimmungen des FFI-Abkommens verpflichtet, bestimmte Angaben über ihre US-Kontoinhaber an den US Internal Revenue Service zu übermitteln. Der Umbrella-Fonds bildet zu diesen Zwecken ein berichtendes Finanzinstitut. Dementsprechend ist der Umbrella-Fonds verpflichtet, das FFI-Abkommen abzuschliessen und dessen Bestimmungen zu erfüllen (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA), einschliesslich die Verpflichtung, bestimmte Angaben über US-Anleger beim US Internal Revenue Service zu machen. Es liegt in der Absicht des Umbrella-Fonds und der Fondsleitung, dafür zu sorgen, dass der Umbrella-Fonds die FATCA-Bestimmungen durch Abschluss eines FFI-Abkommens (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA) und der Einhaltung von dessen Bestimmungen sowie sämtliche sonstigen Bestimmungen des im IGA Schweiz/USA vorgesehenen Reporting-Systems erfüllt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, ob der Umbrella-Fonds in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen und, für den Fall, dass er dies nicht, könnte eine Quellensteuer von 30 % für Zahlungen auferlegt werden, die er aus US-Quellen oder Quellen, die diesen zuzuordnen sind, bezieht oder im Hinblick auf US-Aktiva, was gegebenenfalls die Beträge verringert, die dem Umbrella-Fonds für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben ein neues IGA abgeschlossen, das 2028 in Kraft treten wird. Im Rahmen dieses neuen Abkommens wird die Schweiz von einem Modell 2 IGA zu einem Modell 1 IGA übergehen. Folglich müssen ab dem 1. Januar 2028 meldende Finanzinstitute in der Schweiz die erforderlichen Daten nicht mehr direkt an den US Internal Revenue Service übermitteln. Stattdessen werden diese Informationen an die Schweizerische Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet, die sie dann an den IRS weiterleitet.

Die Schweiz und eine Reihe weiterer Länder haben ebenfalls angekündigt, dass sie beabsichtigen, multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des Common Reporting Standard (CRS) für den Automatischen Austausch von Steuerinformationen (AEOI) abzuschliessen, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde, gemäss dem bestimmte Finanzinstitute (die auch als «berichtende Finanzinstitute» beschrieben werden) verpflichtet sind, bestimmte Angaben über Kontoinhaber aus Ländern an ihre lokalen Steuerbehörden zu übermitteln, welche Partei dieser Vereinbarungen sind und deren Angaben wiederum an die entsprechenden Steuerbehörden übermittelt werden. Sollten solche Vereinbarungen in schweizerisches Recht umgesetzt werden, wird derzeit davon ausgegangen, dass der Umbrella-Fonds für diese Zwecke ein berichtendes Finanzinstitut bilden würde.

Angesichts des Vorstehenden werden die Anleger des Umbrella-Fonds verpflichtet sein, dem Umbrella-Fonds bestimmte Angaben zu übermitteln, die die Bestimmungen der Reporting-Systeme erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Fondsleitung beschlossen hat, dass es US-Personen nicht gestattet ist, Anteile des Umbrella-Fonds zu besitzen.

1.2.4 OECD Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das sicherstellen soll, dass multinationale Unternehmen einem Mindestmass an Besteuerung unterliegen („Säule 2"). Die Säule 2-Regeln[1] zielen darauf ab, sicherzustellen, dass grosse multinationale Unternehmensgruppen (MNEs) in jedem Land, in dem sie tätig sind, ein Mindestmass an Steuern auf ihre Einkünfte zahlen. Dies geschieht durch die Erhebung einer Ergänzungssteuer, wenn der effektive Steuersatz – auf Länderbasis berechnet – unter dem in Säule 2 festgelegten Mindeststeuersatz liegt.

Wenn ein Anleger oder gegebenenfalls dessen oberste Muttergesellschaft den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen in seinen Konzernabschluss („Konzernabschluss") konsolidiert (oder eine Konsolidierung unterstellt), besteht das Risiko, dass der Umbrella-Fonds oder ein Teilvermögen einer Steuer gemäss Säule 2 unterliegt.

Fällt der Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen in den Anwendungsbereich von Säule 2, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur erhöhen – entweder durch höhere Steuerbeträge oder durch den möglichen Ausschluss von Abzügen. Auch die Kosten für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften könnten steigen, was sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken kann. Sollte der Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen einer Steuer gemäss Säule 2 unterliegen, könnte dies die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge an die Anleger verringern.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen auf Aufforderung für jegliche Steuerverbindlichkeit gemäss Säule 2 und Kosten für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften zu entschädigen, die dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen infolge einer (unterstellten) Konsolidierung in dem Konzernabschluss des jeweiligen Anlegers entstehen.

Soweit eine Steuerverbindlichkeit gemäss Säule 2 auf Ebene eines Anlegers oder. falls zutreffend. der MNE-Gruppe, zu der er gehört, aufgrund der Investition in den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen entsteht, trägt ausschliesslich der betreffende Anleger diese Verbindlichkeit. Der Umbrella-Fonds, die Teilvermögen oder andere Anleger sind hiervon nicht betroffen. Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihre eigene steuerliche Situation im Zusammenhang mit Säule 2 zu bewerten, einschliesslich der Frage, ob sie den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen zeilenweise in ihren Konzernabschlüssen konsolidieren müssen. Anleger müssen BlackRock unverzüglich informieren, sobald eine solche (unterstellte) Konsolidierungspflicht festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn dessen Investition zu zusätzlichen Steuern gemäss Säule 2 auf Ebene des Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für den Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen entstehen.

[1] Die OECD-Regeln von 2021 „Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS" (die Modellregeln) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Sicherstellung eines globalen Mindestniveaus der Besteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische Gruppen in der EU (die Säule 2-Richtlinie), zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen ähnlichen oder verwandten Gesetzgebungen in Bezug auf EU- oder Nicht-EU-Gerichtsbarkeiten sowie jegliche aktuelle oder zukünftige Gesetzgebung, Vorschriften, Leitlinien oder offizielle Auslegungen in diesem Zusammenhang.

1.3 Weitere Steuerinformationen

Deutschland

Der Fonds beabsichtigt, den Status als Aktienfonds, oder Gemischten Fonds gemäss §. 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 zu beantragen für die Teilvermögen in untenstehender Tabelle. Investoren sollen sich an ihren Steuerberater wenden betreffend die Auswirkungen, die bei der Erlangung eines solchens Statutes durch den Fonds entstehen können.

Die nachfolgend angeführten Teilvermögen investieren laufend mindestens die folgenden Anteile ihres jeweiligen Bruttovermögens direkt in Aktien, wie nachfolgend definiert gemäss § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 1. Januar 2018 (die "Aktien"):

Teilvermögen	Mindestanteil in % des Bruttovermögens investiert in Aktien
iShares SLI® ETF (CH)	51
iShares SMI® ETF (CH)	51
iShares SMIM® ETF (CH)	51
iShares Swiss Dividend ETF (CH)	51
iShares Core SPI® ETF (CH)	51

Kapitalveränderungen, Zeichnungen/Rücknahmen, Indexneuanpassungen und Marktbewegungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Teilvermögen die oben genannten Mindestinvestitionsniveaus für Aktien nicht erreicht.

Zum Zwecke der oben genannten Prozentzahlen bedeutet "Aktien" gemäss § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 entweder:

1. Aktien einer Aktiengesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind (einem Markt, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert); oder
2. Anteile einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
    a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftraums ansässig ist und in diesem Staat einer Einkommensteuer für Körperschaften unterliegt und nicht steuerbefreit ist; oder
    b. in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von dieser Steuer befreit ist; oder
3. Fondsanteile eines Aktienfonds (das heisst eines Fonds, der kontinuierlich mindestens 51% seines Bruttovermögens unmittelbar in Aktien investiert), wobei 51% des Wertes der Aktienfondsanteile als Aktien berücksichtigt werden, oder
4. Fondsanteile eines gemischten Fonds (ein Fonds, der kontinuierlich mindestens 25% seines Bruttovermögens direkt in Aktien investiert), wobei 25% des Wertes der gemischten Fondsanteile als Aktien berücksichtigt werden.

Obige Ausführungen entsprechen dem Verständnis der Fondsleitung von der deutschen Steuergesetzgebung zum Zeitpunkt des Prospekts. Diese Gesetzgebung kann sich jederzeit ändern, entsprechend können Änderungen an diesen Zahlen ohne vorherige Information vorgenommen werden.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai (gilt für alle Teilvermögen).

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Teilvermögen sind derzeit nicht in verschiedene Anteilklassen unterteilt. Es gibt nur eine Anteilklasse A.

1.7 Kotierung der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange AG

Die Anteile der Teilvermögen sind gemäss Standard für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert und werden deshalb auch Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet. Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die Kotierung, soweit beantragt, bewilligt. Der Handel der Fondsanteile über die SIX Swiss Exchange erfolgt ausschliesslich in Schweizerfranken.

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertreibern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Einzelheiten zum Erwerb von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind nachfolgend in Ziff. 1.8 erläutert.

Die vollständige und aktuelle Liste der Institute, die von der Fondsleitung nominiert wurden, um die Funktion des Market Maker für den Handel der Anteile der an der SIX kotierten Teilvermögen zu übernehmen, ist auf der Website der SIX verfügbar und frei zugänglich: www.six-swiss-exchange.com.

Es besteht die Möglichkeit, dass künftig weitere Market Maker eingesetzt werden. Allfällige weitere Market Maker werden jeweils der FINMA angezeigt. Aufgabe eines Market Makers ist es, einen Markt für die gehandelten Fondsanteile aufrechtzuerhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Teilvermögens in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben.

Die FINMA hat die Fondsleitung dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem massgeblichen Inventarwert pro Anteil (berechnet aufgrund des Inventarwertes pro Anteil und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im entsprechenden Referenzindex enthaltenen Titel «Intraday Inventarwert») und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Swiss Exchange Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird.

Mittels Kooperationsvertrag zwischen der Fondsleitung einerseits und den Market Makern andererseits werden Letztere verpflichtet, an der SIX Swiss Exchange in einem bestimmten Rahmen und unter normalen Marktbedingungen einen Markt von Anteilen des Fonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Fonds in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben, welche

unter normalen Marktbedingungen bei den Aktienindex-ETF einen Spread von 2% (jeweils 1% auf beiden Seiten des Intraday-Inventarwertes) und bei den Obligationenindex-ETF einen Spread von 1% für Staatsanleihen mit einer Laufzeit ab drei Jahren, von 1% für investmentgrade Unternehmensanleihen und von 0,5% bei Staatsanleihen mit einer Laufzeit von unter drei Jahren (jeweils 0,5% bzw. 0,25% auf beiden Seiten des Intraday-Inventarwertes) nicht übersteigen.

Das Clearing wird über SIX SIS AG durchgeführt.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Die Anleger haben das Recht, die Fondsanteile im Primär- oder im Sekundärmarkt zu erwerben (zeichnen) oder zu verkaufen (zurückgeben). Als Primärmarkt wird dabei die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsleitung respektive durch deren Vertreibern bezeichnet. Diesbezüglich gelten die in Ziff. 1.8.1 umschriebenen Konditionen. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse zu den in Ziff. 1.8.2 beschriebenen Konditionen.

1.8.1 Erwerb und Rückgabe von Anteilen der Teilvermögen am Primärmarkt

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember und 1. Januar und 2. Januar), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn mind. 30% der Anlagen eines Teilvermögens nicht bewertet werden kann, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag auf der Basis des für den Auftragstag berechneten Inventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Auftragstag berechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung für ausgegebene und zurückgenommen Anteile erfolgt jeweils spätestens zwei Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta maximal 2 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Fondsleitung kann an weiteren Tagen den Nettoinventarwert eines Anteils ("nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Feiertag fällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Benchmarkindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

Geleitete Bargeschäfte

Sollte ein Anleger am Primärmarkt, der eine Barzeichnung oder Rücknahme vornimmt, den Wunsch haben, dass die zugrunde liegenden Effekten bei einem bestimmten bezeichneten Makler gehandelt werden (d. h. geleitete Barzeichnung oder Rücknahme), muss dieser Anleger die Anweisungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Effekte bei dem bezeichneten Makler genau angeben. Anleger, die einen bestimmten Makler auswählen möchten, verpflichten sich, vor der Transaktion im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren den entsprechenden Portfolio-Handelsdesk des bezeichneten Maklers zu kontaktieren, um die Transaktion zu arrangieren.

Wird ein zu einer Erstellung führender Antrag im Rahmen der Erfüllungsverpflichtungen des Anlegers als eine geleitete Barzeichnung angenommen, ist der Anleger dafür verantwortlich (i) sicherzustellen, dass der bezeichnete Makler die entsprechenden zugrunde liegenden Effekten (über die Depotbank) an das Teilvermögen überträgt und (ii) die Gebühren und Kosten zu bezahlen, die der bezeichnete Makler für den Verkauf der entsprechenden zugrunde liegenden Effekten an das Teilvermögen berechnet, zuzüglich damit verbundene Nebenkosten (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]), um die Ausführungskosten darzustellen.

Führt ein Handelsantrag dazu, dass eine Rücknahme als eine geleitete Barrücknahme angenommen, ist der Anleger dafür verantwortlich (i) sicherzustellen, dass der bezeichnete Makler die entsprechenden zugrunde liegenden Effekten von dem Teilvermögen kauft und (ii) dass die von dem bezeichneten Makler für den Kauf der zugrunde liegenden Effekten von dem Teilvermögen berechneten Gebühren und Kosten zuzüglich damit verbundene Nebenkosten (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]) bezahlt werden, um die Ausführungskosten darzustellen.

Die Fondsleitung (oder ihr Beauftragter) haftet nicht und trägt nicht die Verantwortung, wenn die Ausführung der zugrunde liegenden Effekten bei einem bezeichneten Makler und im erweiterten Sinne ein Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag eines Anlegers nicht ausgeführt wird aufgrund einer Auslassung, eines Fehlers oder verzögerten Handels oder einer verzögerten Abwicklung seitens des Anlegers oder des bezeichneten Maklers. Sollte ein Anleger oder der bezeichnete Makler, an den der Anleger die zugrunde liegenden Effekten geleitet hat, mit der Abwicklung in Verzug geraten, oder die Abwicklung der zugrunde liegenden Effekten verzögern oder die Konditionen eines Teils der Transaktion mit den zugrunde liegenden Effekten verändern, trägt der Anleger sämtliche damit verbundene Risiken und Kosten, einschliesslich Kosten, die dem Teilvermögen und/oder der Fondsleitung (oder deren Beauftragten) infolge des Verzugs in Verbindung mit der Transaktion mit den zugrunde liegenden Effekten entstanden sind. Unter solchen Umständen haben das Teilvermögen und die Fondsleitung (oder deren Beauftragter) das Recht, die Transaktion mit einem anderen Makler durchzuführen und die Konditionen der Zeichnung oder Rücknahme des Anlegers zu verändern, einschliesslich des Zeichnungspreises und/oder der Rücknahmeerlöse, um den Ausfall, die Verzögerung und/oder die Änderung der Konditionen auszugleichen.

Für die nachfolgenden Teilvermögen gilt:

Aktienindex – Exchange Traded Funds

a) iShares SLI® ETF (CH)

b) iShares SMI® ETF (CH)

c) iShares SMIM® ETF (CH)

d) iShares Swiss Dividend EF (CH)

e) iShares Core SPI® ETF (CH)

Obligationenindex – Exchange Traded Funds

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die maximale Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]), die dem entsprechenden Teilvermögen aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die maximale Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.8.2 Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Im Gegensatz zu Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt fällt beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse die in § 18 des Fondsvertrags vorgesehene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die üblichen Börsengebühren für solche Transaktionen zu tragen.

Eine solche Transaktion erfolgt weitgehend analog zum Erwerb oder zur Veräusserung von Aktien über die SIX Swiss Exchange. Der Marktpreis eines an der SIX Swiss Exchange kotierten oder gehandelten Anteils widerspiegelt möglicherweise nicht den Nettoinventarwert pro Anteil eines ETF. Der Kauf und Verkauf von Anteilen findet zu aktuellen Marktpreisen statt. Damit geniesst der Anleger eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Preisstellung als beim Bezug oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreibern (d.h. auf dem Primärmarkt).

Analog zum Erwerb von Aktien können zudem die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge mit einer Limite versehen werden (limitierte Aufträge).

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein Handel von Anteilen statt.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Erträge werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ausgeschüttet.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateeinsatz der Teilvermögen

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die nachfolgend bezeichneten Referenzindizes möglichst genau nachzubilden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten, (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) iShares SLI® ETF (CH)

Dieses Teilvermögen investiert ausschliesslich in im Swiss Leader Index (SLI®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein. Für einen in der Regel kleinen Teil des Fondsvermögens können zudem Futures auf den Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, eingesetzt werden.

Der iShares SLI® ETF (CH) ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen entsprechen denjenigen eines Effektenfonds mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Nachbildung des Indexes die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten nicht beachtet werden müssen.

Soweit und solange bei der Berechnung des SLI® das unten beschriebene Kappungsmodell angewendet wird, werden diese Beschränkungen allerdings de facto eingehalten, wodurch eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige Titel vermieden werden kann. Im Vergleich zu einem Effektenfonds kann das Teilvermögen ausserdem für einen höheren Teil seines Vermögens Kredite aufnehmen bzw. einen höheren Teil seines Vermögens verpfänden oder sicherungsübereignen (vgl. §§ 13 und 14 des Fondsvertrags).

Dieses Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SLI® enthaltenen Titel ergeben. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können grösseren Marktschwankungen unterliegen und sind daher einem höheren Risiko ausgesetzt als Schuldverschreibungen derselben Unternehmen.

Der SLI® ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Schweizer Gesellschaften mittlerer und grosser Marktkapitalisierung. Es handelt sich um einen fokussierten Aktienindex mit einer Konzentration in den Branchen Finanzen, Gesundheitswesen und Industrie. Der SLI® enthält die 30 liquidesten und grössten Titel des Schweizer Aktienmarktes, nämlich alle 20 Titel des Swiss Market Index (SMI®) und die zehn grössten Titel des SMI Mid Index (SMIM®). Die Gewichtung der einzelnen im SLI® enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung, ist aber zusätzlich durch ein sogenanntes Kappungsmodell limitiert: Die Gewichtung der vier grössten Titel wird auf max. 9% beschränkt, die Gewichtung der übrigen Titel wird auf max. 4,5% beschränkt. Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SLI®, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

b) iShares SMI® ETF (CH)

Dieses Teilvermögen investiert ausschliesslich in im Swiss Market Index (SMI®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein. Für einen in der Regel kleinen Teil des Fondsvermögens können zudem Futures auf den Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, eingesetzt werden.

Der iShares SMI® ETF (CH) ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen entsprechen denjenigen eines Effektenfonds mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Nachbildung des Indexes die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten nicht beachtet werden müssen. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Im Vergleich zu einem Effektenfonds kann das Teilvermögen ausserdem für einen höheren Teil seines Vermögens Kredite aufnehmen bzw. einen höheren Teil seines Vermögens verpfänden oder sicherungsübereignen (vgl. §§ 13 und 14 des Fondsvertrags).

Dieses Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegt, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SMI® enthaltenen Titel ergeben. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können grösseren Marktschwankungen unterliegen und sind daher einem höheren Risiko ausgesetzt als Schuldverschreibungen derselben Unternehmen.

Der Swiss Market Index (SMI®) ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter, grosskapitalisierter Schweizer Gesellschaften. Es handelt sich um einen fokussierten Aktienindex mit einer Konzentration in den Branchen Pharma, Konsumgüter und Finanzen. Der SMI® enthält die 20 liquidesten und grössten Titel aus dem Swiss Performance Index SPI® (welcher als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt gilt). Die Gewichtung der einzelnen im SMI® enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung. Ab dem 18. September 2017 ist die maximale Gewichtung einer Aktie auf 18% des Indexes beschränkt. Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SMI®, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

c) iShares SMIM® ETF (CH)

Dieses Teilvermögen investiert ausschliesslich in sämtliche im SMI MID Index (SMIM®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein. Für einen in der Regel kleinen Teil des Fondsvermögens können zudem Futures auf den Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, eingesetzt werden.

Der iShares SMIM® ETF (CH) ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen entsprechen denjenigen eines Effektenfonds mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Nachbildung des Indexes die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten nicht beachtet werden müssen. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Im Vergleich zu einem Effektenfonds kann das Teilvermögen ausserdem für einen höheren Teil seines Vermögens Kredite aufnehmen bzw. einen höheren Teil seines Vermögens verpfänden oder sicherungsübereignen (vgl. §§ 13 und 14 des Fondsvertrags).

Dieses Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SMIM® enthaltenen Titel ergeben. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können grösseren Marktschwankungen unterliegen und sind daher einem höheren Risiko ausgesetzt als Schuldverschreibungen derselben Unternehmen. Anlagen in Gesellschaften kleinerer Börsenkapitalisierung unterliegen aufgrund der niedrigeren Marktliquidität, der spezifischen Wachstumsaussichten sowie der grösseren Anfälligkeit kleiner Gesellschaften auf Marktveränderungen, einem zusätzlich erhöhten Risiko.

Der SMI MID Index (SMIM®) ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter, Schweizer Gesellschaften mittlerer Börsenkapitalisierung. Es handelt sich um einen fokussierten Aktienindex mit einer Konzentration in den Branchen Industrie, Finanzen und Konsumgüter. Der SMIM® enthält die 30 grössten Titel aus dem SPI EXTRA® (Gesellschaften kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung des SPI®), welche nicht schon im SMI® enthalten sind. Die Gewichtung der einzelnen im SMIM® enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung. Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SMIM®, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)

Dieses Teilvermögen investiert ausschliesslich in sämtliche im SPI® Select Dividend 20 Index enthaltene Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein. Für einen in der Regel kleinen Teil des Fondsvermögens können zudem Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie Futures auf den Swiss Market Index (SMI®), den Swiss Leader Index (SLI®) und den SMI MID Index (SMIM®) sowie Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, eingesetzt werden.

Der iShares Swiss Dividend ETF (CH) ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen entsprechen denjenigen eines Effektenfonds mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Nachbildung des Indexes die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten nicht beachtet werden müssen. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Im Vergleich zu einem Effektenfonds kann das Teilvermögen ausserdem für einen höheren Teil seines Vermögens Kredite aufnehmen bzw. einen höheren Teil seines Vermögens verpfänden oder sicherungsübereignen (vgl. §§ 13 und 14 des Fondsvertrags).

Dieses Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® Select Dividend 20 Index enthaltenen Titel ergeben. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können grösseren Marktschwankungen unterliegen und sind daher einem höheren Risiko ausgesetzt als Schuldverschreibungen

derselben Unternehmen. Anlagen in Gesellschaften kleinerer Börsenkapitalisierung unterliegen aufgrund der niedrigeren Marktliquidität, der spezifischen Wachstumsaussichten sowie der grösseren Anfälligkeit kleiner Gesellschaften auf Marktveränderungen, einem zusätzlich erhöhten Risiko.

Der SPI® Select Dividend 20 Index ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Schweizer Gesellschaften mit hoher Dividendenrendite. Die Zusammensetzung des SPI® Select Dividend 20 Index basiert auf einem Universum von dividendenausschüttenden Aktien im SPI®, welche über ein Minimum an Liquidität verfügen und eine nachhaltige Ausschüttungspolitik ausweisen. Aus den sich qualifizierenden Titeln werden zuerst die 30 Aktien mit der höchsten Dividendenrendite gewählt, und anschliessend daraus die 20 Aktien mit der höchsten Kapitalrendite für den Index selektiert.

Die Gewichtung der einzelnen im SPI® Select Dividend 20 Index enthaltenen Titel basiert auf deren Dividendenrendite und Marktkapitalisierung, wobei die maximale Gewichtung eines Einzeltitels auf 15% beschränkt ist. Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SPI® Select Dividend 20 Index sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

e) iShares Core SPI® ETF (CH)

Dieses Teilvermögen zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Referenzindex Swiss Performance Index (SPI ®) unter Anwendung des Optimized Sampling Ansatzes nachzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen auch in Effekten investiert, welche nicht im Referenzindex enthalten sind. Deren Risikoeigenschaften müssen jedoch mit denjenigen der Titel des Referenzindexes vergleichbar sein und der Einsatz solcher Titel soll somit nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters dieses Teilvermögens führen. Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes bzw. für die Ausweitung auf nicht im Referenzindex enthaltene Titel können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Für einen in der Regel kleinen Teil des Fondsvermögens können zudem Futures auf den Referenzindex, Futures auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie Futures auf den Swiss Market Index (SMI®), den Swiss Leader Index (SLI®) und den SMI MID Index (SMIM®) sowie Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, eingesetzt werden.

Der iShares Core SPI® ETF (CH) ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen entsprechen denjenigen eines Effektenfonds mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Indexes die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten nicht beachtet werden müssen. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Im Vergleich zu einem Effektenfonds kann das Teilvermögen ausserdem für einen höheren Teil seines Vermögens Kredite aufnehmen bzw. einen höheren Teil seines Vermögens verpfänden oder sicherungsübereignen (vgl. §§ 13 und 14 des Fondsvertrags).

Dieses Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® Index enthaltenen Titel ergeben. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können grösseren Marktschwankungen unterliegen und sind daher einem höheren Risiko ausgesetzt als Schuldverschreibungen derselben Unternehmen. Anlagen in Gesellschaften kleinerer Börsenkapitalisierung unterliegen aufgrund der niedrigeren Marktliquidität, der spezifischen Wachstumsaussichten sowie der grösseren Anfälligkeit kleiner Gesellschaften auf Marktveränderungen, einem zusätzlich erhöhten Risiko.

Der SPI® Index ist ein Aktienindex öffentlich gehandelter Gesellschaften die an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind. Vom SPI® Index ausgeschlossen werden lediglich Investmentgesellschaften und Aktientitel deren frei handelbarer Anteil weniger als 20% beträgt. Es handelt sich daher um einen Aktienindex der zum Ziel hat die Entwicklung des gesamten Schweizerischen Aktienmarkts abzubilden. Die Gewichtung der einzelnen im SPI® enthaltenen Titel basiert auf deren Marktkapitalisierung.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement ad hoc aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SPI® Index sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

Diese Teilvermögen investieren ausschliesslich in Anleihen (Obligationen) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche auf Schweizerfranken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des SBI® Domestic Government sind oder waren. Für einen in der Regel kleinen Teil des Fondsvermögens können zudem Futures auf den Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, eingesetzt werden. Die Referenzindizes unterscheiden sich dabei je Teilvermögen in Bezug auf die Laufzeiten der Obligationen oder der anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (0–3, 3–7 und 7–15 Jahre).

iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)**,** iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH) sowie iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH) sind Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen».

Die Anlageinstrumente und Anlagebeschränkungen entsprechen denjenigen eines Effektenfonds mit der Ausnahme, dass es im Rahmen der Nachbildung des SBI® Domestic Government Indexes gemäss § 15 Ziff. 8 des Fondsvertrags dazu kommen kann, dass nur einige wenige Titel in einem Teilvermögen gehalten werden, wobei weder eine Mindestanzahl von Emissionen noch ein Maximalanlagevolumen für das Halten von Titeln aus derselben Emission zu beachten ist.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Es dürfen für die Teilvermögen keine Schuldverschreibungen erworben werden, die mehr als 20% des Volumens der jeweiligen Emission ausmachen.

Im Vergleich zu einem Effektenfonds können die Teilvermögen ausserdem für einen höheren Teil seines Vermögens Kredite aufnehmen bzw. einen höheren Teil seines Vermögens verpfänden oder sicherungsübereignen (vgl. §§ 13 und 14 des Fondsvertrags).

Diese Teilvermögen werden nicht als nachhaltig klassifiziert und werden nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im Referenzindex enthaltenen Titel ergeben. Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte unterliegen Marktschwankungen. Insbesondere wirken sich Schwankungen der Zinssätze auf den Wert der Anlagen aus. Zudem sind Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte dem Risiko ausgesetzt, dass der Schuldner ausfällt und seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen kann (Emittentenrisiko).

Der SBI® Domestic Government ist ein Index, der sich aus auf Schweizerfranken lautenden Schweizer Staatsobligationen zusammensetzt, die an der SIX Swiss Exchange kotiert sind.

Der SBI® Domestic Government ist ein Sub-Index des Swiss Bond Index SBI®, der unter anderem weiter in Sub-Indices unterteilt ist, namentlich nach folgenden Laufzeiten:

– 1 Monat bis unter 3 Jahre
– 3 bis unter 7 Jahre
– 7 bis unter 15 Jahre

Jede im jeweiligen Index enthaltene Anleihe ist mit ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Die Indexzusammensetzungen werden von der SIX Index AG basierend auf dem Indexreglement periodisch aktualisiert. Die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und das Indexreglement des SBI®, sowie weitere Informationen zum Index (z.B. Häufigkeit von Neugewichtungen) können auf www.six-swiss-exchange.com eingesehen werden.

1.10.2 Möglichkeit, mehr als 35 % des Fondsvermögens in öffentlich garantierte oder begebene Anlagen zu investieren

Für bestimmte Teilvermögen, wie unter § 15 des Fondsvertrages vorgesehen, darf die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall, und sofern in der Anlagepolitik in diesem Prospekt und in § 15 Ziff. 8 des Fondsvertrages für bestimmte Teilvermögen nicht anders festgelegt, müssen die betreffenden Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei nicht mehr als 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden dürfen.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Staaten der OECD: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

Die vorgenannten Anforderungen gelten im gleichen Umfang für die Verwaltung der Sicherheit bei Abweichung von der Vorgabe von Art. 52 Bst. a KKV-FINMA in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2 KKV (vgl. Ziff. 1.10.3 sowie § 10 Ziff. 5, § 11 Ziff. 9 und § 12 Ziff. 4 lit. d des Fondsvertrages).

1.10.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, Effektenleihgeschäften und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften

Im Zusammenhang mit Derivaten, Effektenleihe oder Pensionsgeschäften übertragene Sicherheiten müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede erhaltene Sicherheit gemäss der „Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Nur Sicherheiten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, können entgegengenommen werden:

a. Sie sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

b. Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) müssen angewandt werden, wo die Preisvolatilität hoch ist.

c. Sie werden nicht von der Gegenpartei ausgegeben oder von einer Gesellschaft, die zum Konzern (*group*) der Gegenpartei gehört oder von diesem abhängt.

d. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.

e. Sie sind angemessen diversifiziert in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens betragen darf. Wenn ein Teilvermögen unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV (vgl. Ziff. 1.10.2); und

f. Sie müssen in der Lage sein, durch die Fondsleitung jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden zu können.

Unbare Sicherheiten können nicht verliehen, veräussert, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Barmittel als Sicherheit dürfen nur als liquide Vermögenswerte genutzt oder in Staatsanleihen von hoher Qualität und direkt oder indirekt in kurzfristige Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Die Fondsleitung hat eine so genannte „Haircut"-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut"-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäss der Strategie zur Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können.

1.10.4 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.10.5 Effektenleihe

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf Rechnung der Teilvermögen einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler (als Agent) damit beauftragen, die Effekten einem Borger zur Verfügung zu stellen. Die Fondsleitung bestellt den Vermögensverwalter, BlackRock Advisors (UK) Limited, als Agent für Effektenleihgeschäfte (der «Agent für Effektenleihe»).

Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

Sofern die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung, oder dem Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden. Für die von dem Agent für Effektenleihe durchgeführte Effektenleihe besteht eine solche vertragliche Verpflichtung immer.

Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung, oder des Agenten für Effektenleihe in ihrem Namen, Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Gemäss den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und dem Agent für Effektenleihe, wird der Agent für Effektenleihe dazu bestellt, die Effektenleihaktivitäten der entsprechenden Teilvermögen zu verwalten. Er hat Anspruch auf eine Beteiligung an den aus diesen Aktivitäten erzielten Erträgen. Die aus der Effektenleihe erzielten Erträge werden zwischen den entsprechenden Teilvermögen und dem Agent für Effektenleihe zu üblichen Konditionen aufgeteilt. Der vereinbarte Ertragsanteil des Agenten für Effektenleihe beträgt derzeit 37,5 % des Gesamtertrags aus der Effektenleihe. Der Agent für Effektenleihe muss sämtliche Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Effektenleihe aus diesem Anteil bezahlen. Der übrige Betrag von 62,5 % wird an die entsprechenden Teilvermögen ausbezahlt und gemäss der entsprechenden Anlagepolitik verwendet. Dieser Ertragsanteil kann sich ändern, sofern die Fondsleitung der Auffassung ist, dass neue Bestimmungen übliche Konditionen wiedergeben. Die Finanzinformationen zur Effektenleihe für die Teilvermögen werden in den Jahresberichten und geprüften Rechenschaftsablagen erfasst. Die Fondsleitung überprüft die Effektenleihvereinbarungen und damit verbundenen Kosten mindestens einmal im Jahr.

Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 100%. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht. Weitere Informationen zu den mit der Effektenleihe verbundenen Risiken sind in Ziff. 1.15 ("Risikofaktoren") enthalten.

1.10.6 Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo“ oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf Rechnung der Teilvermögen («Principal-Geschäft») mit einer Gegenpartei abschliessen oder einen Vermittler (als Agent) damit beauftragen Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen. Die Fondsleitung bestellt den Vermögensverwalter, BlackRock Advisors (UK) Limited, als Agent (der «Repo-Agent»).

Die Fondsleitung, oder der Repo-Agent in ihrem Namen, tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Die Fondsleitung, oder der Repo-Agent in ihrem Namen, darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung, oder der Vermittler der Fondsleitung, oder dem Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

"Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo" verwendet.

Die Fondsleitung, oder der Repo-Agent in ihrem Namen, darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 100%. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsgeber weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsnehmer keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsgeber die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

1.10.7 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps (einschliesslich Total Return Swaps) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Inventarwert wird auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]), die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen effektiv erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sowie zu den Ausgabe- und Rücknahmekommissionen je Anteilsklasse sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Für alle Teilvermögen gilt:

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus der Tabelle am Ende des Prospekts sowie aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet, insbesondere: Steuerreporting, Index- und Datenlizenzen, iNAV-Dienstleistungen, Publikationen, Revision, externe Rechts- und Steuerberatung, Übersetzungen, Dokumentenformatierungen, Gebühren für Kreditlinien (credit facility) und sonstige Leistungen.

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Rabatte und Vergütungen für bestimmte andere Dienstleistungen gemäss dem Unterabschnitt „Zahlung Retrozessionen und Rabatten" des Prospekts bezahlt.

– Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können einen Teil ihrer Gebühren dazu verwenden, Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Fondgeschäfts erbringen, zu decken.

– Die Fondsleitung gewährt den Anlegern keine Rabatte, die der Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühren oder Kosten dienen.

1.12.1 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, betrug: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts.

1.12.2 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung, deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen grundsätzlich keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz aus. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Fondgeschäfts können die Fondsleitung und ihre Beauftragten im Einzelfall und nach eigenem Ermessen auf der Grundlage von schriftlicher Vereinbarungen für die Durchführung von spezifischen Dienstleistungen entschädigen, zum Beispiel, für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Kampagnen, die Aus- und Weiterbildung von Kunden oder Kundenberatern, die Berichterstattung zum Handel im Sekundärmarkt und den Zugang zu Daten von Fondspositionen, die anderweitig nicht verfügbar sind.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie a) aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens nicht zusätzlich belasten; b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Höhe der Anlage in eine Kollektivanlage oder eine Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen oder ein sonstiges Portfolio, das die Fondsleitung oder ihre Beauftragten verwalten, sowie
- die Bereitschaft eines Anlegers, während der Phase einer Fondsauflegung Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.3 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine «Commission Sharing Agreements» oder Vereinbarungen bezüglich sogenannter «Soft Commissions» geschlossen.

1.12.4 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentiche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Die Bestände der Teilvermögen werden täglich veröffentlicht und sind unter www.ishares.com zu finden.

1.14 Rechtsform des Fonds

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.15 Risikofaktoren

Spezifische Risiken bei der Anlage in Index nachbildenden börsennotierten Fonds (ETF)

Indexnachbildungsrisiken

Die Fonds versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prognostizierten Nachbildungsfehler der Teilvermögen unter normalen Marktbedingungen gegenüber dem Referenzindex des jeweiligen Teilvermögens. Der prognostizierte Nachbildungsfehler eines Teilvermögens ist kein Anhaltspunkt für seine zukünftige Wertentwicklung. Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die tatsächlichen Nachbildungsfehler zum Ende des Berichtszeitraums angegeben.

Teilvermögen	**Prognostizierter Nachbildungsfehler**
iShares SLI® ETF (CH)	Bis zu 0.05%
iShares SMI® ETF (CH)	Bis zu 0.05%
iShares SMIM® ETF (CH)	Bis zu 0.1%
iShares Swiss Dividend ETF (CH)	Bis zu 0.1%
iShares Core SPI® ETF (CH)	Bis zu 0.05%
iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)	Bis zu 0.12%
iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)	Bis zu 0.1%
iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)	Bis zu 0.1%

Optimierungsstrategie

Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Vermögensverwalter kann ausserdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird jeder Fonds, wie im Prospekt beschrieben, versuchen, eine Rendite zu erzielen, die allgemein der Preis- und Ertragsperformance vor Gebühren und Aufwendungen seines vom jeweiligen Indexanbieter veröffentlichten Referenzindex entspricht. Es besteht jedoch keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Das Mandat des Vermögensverwalters besteht, wie im Prospekt beschrieben, in der Verwaltung der Fonds im Einklang mit dem entsprechenden, dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex. Daher bietet der Vermögensverwalter keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher werden Gewinne, Verlust oder Kosten in Verbindung mit Indexanbietern von den Fonds und ihren Anteilinhabern getragen. Während eines Zeitraums, in dem ein Referenzindex falsche Bestandteile enthält, würde ein Fonds, der den entsprechend veröffentlichten Referenzindex nachbildet, ein Marktengagement bei diesen Bestandteilen aufweisen und wäre gegenüber den anderen Bestandteilen des Referenzindex untergewichtet. Fehler können somit potenziell negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und im weiteren Sinne somit auch auf dessen Anleger haben. Anteilinhaber sollten beachten, dass Gewinne aus Fehlern von Indexanbietern von den Fonds und ihren Anteilinhabern einbehalten werden. Verluste, die sich aus Fehlern von Indexanbietern ergeben, werden vom Fonds und ihren Anteilinhabern getragen.

Indexanbieter können neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen ihrer Referenzindizes vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, sodass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschliesslich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktengagements vom Fonds und im weiteren Sinne somit von dessen Anlegern getragen. Nicht planmässige Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex können ausserdem dazu führen, dass der Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass seine Renditen eventuell nicht exakt die Rendite seines Referenzindex nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des Fonds erhöhen.

Risiko im Primär- und Sekundärmarkthandel

Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der SIX Swiss Exchange gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit am Primärmarkt anfallen, können höher sein, da die Fondsleitung dem Anleger die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf desjenigen Teils der Anlagen entstehen, der dem gezeichneten oder zurückgegebenen Anteil/den gezeichneten oder zurückgegebenen Anteilen entspricht, sowie eine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belasten kann.

Gegenpartei- und Handelsrisiken

Gegenparteirisiko

Die Fondsleitung ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ausserdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die sie der Fondsleitung gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Gegenparteien, mit denen die Fondsleitung Derivate abschliesst. Der Handel mit nicht besicherten Derivaten führt zu einem direkten Gegenparteirisiko. Die Fondsleitung fängt einen Grossteil ihres Ausfallrisikos gegenüber diesen Derivate-Gegenparteien ab, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber der jeweiligen Gegenpartei entspricht; sofern ein Derivat jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall der Gegenpartei zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Für jede neue Gegenpartei wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Gegenparteien werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Fondsleitung überwacht aktiv das Gegenparteirisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.

Spezifische Anlagerisiken aller Teilvermögen

Nachhaltigkeits-Risiken

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umfassender Begriff zur Bezeichnung von Anlagerisiken (Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Auftretens wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Anlage), die sich auf ökologische, soziale oder Governance-Themen beziehen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltthemen umfasst unter anderem das Klimarisiko, sowohl das physische als auch das Übergangsrisiko. Das physische Risiko ergibt sich aus den physischen Auswirkungen des Klimawandels, akut oder chronisch. Beispielsweise können häufige und schwerwiegende klimabedingte Ereignisse Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten beeinträchtigen. Das Übergangsrisiko, ob Politik-, Technologie-, Markt- oder Reputationsrisiko, ergibt sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft, um den Klimawandel abzumildern. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können Arbeitsrechte und Beziehungen zu den Gemeinden umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung können u. a. Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Boards, mit Eigentumsverhältnissen und Kontrolle oder mit dem Audit- und Steuermanagement umfassen. Diese Risiken können sich auf die operative Effektivität und Widerstandsfähigkeit eines Emittenten sowie auf seine öffentliche Wahrnehmung und Reputation auswirken, was sich auf seine Rentabilität und damit auf sein Kapitalwachstum und letztlich auf den Wert der Beteiligungen an einem Teilvermögen auswirkt.

Dies sind nur Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und Nachhaltigkeitsrisikofaktoren bestimmen nicht allein das Risikoprofil der Anlage. Die Relevanz, Schwere, Wesentlichkeit und der Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und anderen Risiken können sich je nach Teilvermögen erheblich unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich durch verschiedene bestehende Risikoarten manifestieren (u. a. Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Kredit-, Asset-Liability-Mismatch-Risiken usw.). So kann ein Teilvermögen beispielsweise in Aktien oder Schuldtitel eines Emittenten investieren, der aufgrund von physischen Klimarisiken (z. B. verringerte Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, geringere Umsätze aufgrund von Nachfrageschocks oder höhere Betriebs- oder Kapitalkosten) oder aufgrund von Übergangsrisiken (z. B. verringerte Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen oder erhöhte Produktionskosten aufgrund von sich ändernden Inputpreisen) mit potenziell geringeren Einnahmen oder höheren Ausgaben konfrontiert sein könnte. Folglich können Nachhaltigkeitsrisikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Teilvermögens führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Teilvermögen mit einer bestimmten sektoralen oder geografischen Konzentration höher sein, z. B. bei Teilvermögen mit einer geografischen Konzentration an Standorten, die anfällig für ungünstige Wetterbedingungen sind, wo der Wert der Anlagen in den Teilvermögen anfälliger für ungünstige physische Klimaereignisse sein kann, oder bei Teilvermögen mit einer bestimmten sektoralen Konzentration, wie z. B. Anlagen in Branchen oder Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sein können.

Alle oder eine Kombination dieser Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen des jeweiligen Teilvermögena haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Anteile des Teilvermögens haben.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist spezifisch für die Anlageklasse und das Ziel des Fonds. Unterschiedliche Anlageklassen erfordern unterschiedliche Daten und Instrumente, um eine verstärkte Prüfung vorzunehmen, die Wesentlichkeit zu beurteilen und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und verwaltet, indem eine Priorisierung auf der Grundlage der Wesentlichkeit und des Ziels des Teilvermögens vorgenommen wird.

Die Indexanbieter stellen zwar Beschreibungen darüber zur Verfügung, was die einzelnen Referenzindizes erreichen sollen, aber die Indexanbieter geben im Allgemeinen keine Garantie oder übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf ihre Referenzindizes, und sie garantieren auch nicht, dass die veröffentlichten Indizes mit ihren beschriebenen Referenzindexmethoden übereinstimmen werden. Fehler in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und möglicherweise erst nach einer gewissen Zeit erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn es sich um weniger verbreitete Indizes handelt.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit entwickeln und neue Nachhaltigkeitsrisiken können identifiziert werden, wenn weitere Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen verfügbar werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Risiken nicht bedeutet, dass ein Teilvermögen ein nachhaltigkeits-, ESG- oder wirkungsorientiertes Anlageziel verfolgt.

Risiko der Effektenleihe

Die Fondsleitung nimmt über den Vermögensverwalter an einem Effektenleiheprogramm teil.

Das Ausfallrisiko gegenüber einer Gegenpartei eines Effektenleihevertrags (der “Borger”) umfasst eine mögliche Verzögerung oder Nichtrückgabe der geliehenen Effekten durch den Borger bei Fälligkeit. Um das Ausfallrisiko im Verhältnis zum Borger zu mindern, muss die Leihe der Effekten eines Fonds durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt sein, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung erhält. Diese Sicherheiten müssen einen Marktwert aufweisen, der dem der geliehenen Effekten des Fonds entspricht.

Die Effekten des Fonds müssen nicht vom eigenen Vermögen des Borgers getrennt werden, so dass der Fonds möglicherweise ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglichen Effekten hat, die der Fonds dem Borger geliehen hat. Die Effekten eines Fonds können Gegenparteien über einen bestimmten Zeitraum geliehen werden.

Im Falle eines Ausfalls des Borgers kann das Risiko einer Verzögerung beim Erhalt von Sicherheiten oder eines möglichen Verlusts von Rechten an den Sicherheiten bestehen. Der Fonds kann seine Rechte auf Sicherheiten verlieren, wenn ein säumiger Borger zahlungsunfähig wird, wodurch der Fonds das Eigentum an den Sicherheiten erwerben und ein ungesicherter Gläubiger gegenüber dem insolventen Borger werden kann.

Wenn ein Borger die Effekten eines Fonds nicht wie vereinbart zurückgibt, kann die Fähigkeit des Fonds, an einem Kapitalmassnahmeereignis teilzunehmen, beeinträchtigt werden oder der Fonds kann Verluste erleiden, wenn die Erlöse aus der Liquidation der Sicherheiten nicht mindestens dem Wert der geliehenen Effekte zum Zeitpunkt der Liquidation der Sicherheiten entsprechen. Darüber hinaus können dem Fonds auch höhere Transaktionskosten entstehen, wenn er Ersatzeffekten kaufen muss. Ein solches Ereignis kann auch nachteilige steuerliche Folgen für einen Fonds haben.

Es kann Fälle geben, in denen die Exponierung eines Fonds gegenüber einem Borger nicht vollständig besichert ist, wenn der Borger bei Bedarf keine zusätzlichen Sicherheiten stellt (z. B. aufgrund von Zeitproblemen, die sich aus Zahlungsverzögerungen ergeben). Ein solcher Ausfall kann in Verbindung mit einem Rückgang des Marktwerts der Sicherheiten unter den Wert der geliehenen Effekten (z. B. wenn die Sicherheiten aufgrund von Wechselkursschwankungen auf eine andere Währung als die Währung der geliehenen Effekten lauten) zu einer Verringerung des Wertes des Fonds und damit zu einer Wertminderung einer Anlage in den Fonds führen. Um diese Risiken zu mindern, profitiert der Fonds von einer von BlackRock, Inc. bereitgestellten Entschädigung für unzureichende Sicherheiten, wobei der Fonds von BlackRock Inc. entschädigt wird, wenn der Wert der vom Borger erhaltenen Sicherheiten nicht den Wert der vom Fonds geliehenen Effekten abdeckt.

Mit der Effektenleihe können Marktrisiken verbunden sein, Marktereignisse (z. B. Kapitalmassnahmen) könnten dazu führen, dass der Fonds Effekten leiht, die aufgrund der gestiegenen Nachfrage mit einem Aufschlag gehandelt werden, oder geliehene Effekten zurückruft oder

weniger oder gar keine Effekten leiht, was zu geringeren Erträgen aus der Effektenleihe führen könnte. Wenn ein Fonds Effekten leiht, die Gegenstand einer Kapitalmassnahme sind, kann die Fähigkeit des Fonds, an einem Kapitalmassnahmeereignis teilzunehmen, beeinträchtigt werden, falls ein Borger die Effekten eines Fonds nicht wie vereinbart zurückgibt. Wenn ein Fonds Effekten ausleiht, die Gegenstand einer Kapitalmassnahme sind, und dem Borger eine bestimmte, vom Vermögensverwalter festgelegte Wahl auferlegt, kann der Vorteil, den der Fonds in Bezug auf die Verpflichtung zu einer solchen Wahl erhält, geringer sein als der Vorteil, den er erhalten hätte, wenn er bei einer solchen Kapitalmassnahme eine andere Wahl getroffen hätte.

Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung der Höchstbeträge für die Effektenleihe durch einen Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage diese Höchstbeträge übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds, die der Effektenleihe zuzurechnen sind, verringern kann.

Mit der Effektenleihe können operationelle Risiken verbunden sein, wie z. B. Verluste aufgrund von Abwicklungsproblemen oder Abwicklungsausfällen oder Zeitabstände zwischen der Berechnung der Risikoposition und der Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten. Das Ersetzen von Sicherheiten kann zu Problemen mit dem Rechnungslegungsprozess führen.

Der Fonds kann auch rechtlichen Risiken ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Regulierung oder weil ein Gericht einen Vertrag für rechtlich undurchsetzbar erklärt. Es ist möglich, dass die oben genannten oder mögliche zusätzliche staatliche Regulierungen und andere Marktentwicklungen die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen könnten, bestehende Effektenleiheverträge zu kündigen, im Rahmen solcher Vereinbarungen zu erhaltende Beträge zu realisieren, andere Ausfallrechte auszuüben oder die Übertragung von Kreditunterstützung einzuschränken, wenn der Borger und/oder seine verbundenen Unternehmen bestimmten Arten von Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren unterliegen.

Spezifische Risiken von Teilvermögen, die auf spezifische Märkte ausgerichtet sind

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe oder einen Sektor, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen, aufsichtsrechtlichen oder Marktereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Wertpapiere kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere grosser Unternehmen. Da die Wertpapiere kleinerer Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere grösserer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu grösseren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit verhältnismässig höheren Anlagekosten verbunden sein, weshalb eine Anlage in Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Fonds können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräussern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktienfonds

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Aktien mit hoher Dividendenausschüttung

Die Regeln der Referenzindizes für Fonds, die hohe Dividenden ausschütten, sind zwar darauf ausgelegt, Aktien mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, die Zahlungsströme der Dividendenausschüttungen können jedoch von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen, und frühere Dividendenzahlungen liefern keinen Hinweis auf zukünftige Dividendenzahlungen.

Zu den Aktien mit hoher Dividendenausschüttung zählen unter anderem auch Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung, die finanziell weniger solide sein könnten als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker von Schlüsselpersonal abhängig und daher gegenüber einem Verlust von Mitarbeitern anfälliger. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten weniger diversifizierte Produktlinien aufweisen als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung und somit stärker von negativen Entwicklungen bezüglich ihrer Produkte betroffen sein. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten ausserdem weniger häufig gehandelt werden, sodass es für einen Fonds schwieriger sein könnte, die entsprechenden Aktien zu kaufen oder zu verkaufen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in festverzinslichen Fonds

Staatsobligationen

Ein Fonds kann in Staatsobligationen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als «Coupon» bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Obligationen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsobligationenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein.

Anlagen in Staatsobligationen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Vermögensverwalter möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Unternehmensobligationen

Ein auf Unternehmensobligationen ausgerichteter Fonds kann in Unternehmensobligationen investieren, die von Unternehmen innerhalb einer bestimmten Bonitätsspanne ausgegeben wurden, sofern der Referenzindex des betreffenden Fonds für seine Bestandteile keine Anforderungen bezüglich Mindestbonitätsrating vorgibt.

Unternehmensobligationen können gegebenenfalls aufgrund einer wahrgenommenen Erhöhung oder Verringerung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Obligationen ausgeben, herauf- oder herabgestuft werden.

Wenn der Referenzindex eines Fonds für eine Aufnahme in den Referenzindex bestimmte Bonitätsratinganforderungen für Obligationen vorgibt (z. B. Obligationen mit Investment Grade oder Obligationen ohne/unter Investment Grade) und im Referenzindex enthaltene Obligationen herab-

oder heraufgestuft werden oder ihnen das Bonitätsrating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, sodass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds die betreffenden Obligationen auch weiterhin halten, bis diese nicht mehr Teil des Referenzindex des Fonds sind und die Position des Fonds in diesen Obligationen veräussert werden kann. Sub-Investment-Grade-Obligationen sind generell riskantere Anlagen, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist als bei Investment-Grade-Obligationen. Ein Ausfall seitens des Emittenten einer Obligation führt wahrscheinlich zu einem Rückgang im Wert des betreffenden Fonds.

Ein Fonds kann zwar in Obligationen anlegen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, doch ist der Sekundärmarkt für Unternehmensobligationen häufig illiquide, sodass es schwierig sein kann, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Der Preis von Obligationen wird in der Regel von Schwankungen bei den Zinssätzen und den Credit Spreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Die Preise von Obligationen bewegen sich gegenläufig zu Zinssätzen. Allgemein lässt sich also sagen, dass der Marktwert einer Obligation fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Bonitätsrating eines emittierenden Unternehmens wirkt sich in der Regel auf die Rendite aus, die mit einer Obligation erzielt werden kann. Je besser das Bonitätsrating ist, desto geringer ist die Rendite.

Spezifische Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Derivate-Risiken

Jeder Fonds kann im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder, wenn dies in der Anlagestrategie eines Fonds angegeben ist, zu Direktanlagezwecken Derivate einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen die Fondsleitung Geschäfte abschliesst, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der Derivate, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des Derivats oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann die Fondsleitung beim Kauf von Derivate verpflichtet sein, ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Gegenpartei zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten Derivaten bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen bei der Gegenpartei hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen die Fondsleitung Vermögenswerte als Einschussmarge bei einer Gegenpartei hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen der Gegenpartei getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat die Fondsleitung eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich bei der Gegenpartei als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn die Gegenpartei überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen der Fondsleitung gegenüber der Gegenpartei überschreiten. Da die Konditionen eines Derivats eventuell vorsehen, dass eine Gegenpartei der anderen Gegenpartei gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt die Fondsleitung darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen eines Derivats bis zur Höhe dieses Mindestbetrags. Der Ausfall der Gegenpartei führt unter solchen Umständen zu einem Wertverlust des Fonds und somit zu einem Wertverlust einer Anlage in den Fonds.

Mit der Anlage in Derivaten können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Eine Gegenpartei könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstossen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch eine Gegenpartei oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall einer Gegenpartei) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seiner Gegenpartei im Rahmen eines Derivats nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin bestimmte in diesem Zusammenhang festgelegte Grenzen einhalten. Der Einsatz von Derivaten kann die Fondsleitung ausserdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Sonstige allgemeine Risiken

Operationelles Risiko

Die Fondsleitung ist operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister oder Gegenparteien der Fondsleitung oder anderer Drittparteien, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse sowie Technologie- oder Systemausfälle. Die Fondsleitung ist bestrebt, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu reduzieren und durch ihre Überwachung und Beaufsichtigung anderer Dienstleister auch sicherzustellen, dass diese Dienstleister geeignete Vorkehrungen treffen, um Risiken, die zu Störungen und Betriebsfehlern führen könnten, zu vermeiden und zu mindern. Es ist der Fondsleitung und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operationellen Risiken, die einen Fonds betreffen können, zu identifizieren und zu adressieren oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder zu mildern. Die Geschäfte eines Fonds (einschliesslich Anlageverwaltung, Effektenleihe, Vertrieb, Sicherheitenmanagement, Verwaltung und Währungsabsicherung) werden von mehreren Dienstleistern durchgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Prozesses ausgewählt werden. Dennoch kann es bei der Fondsleitung und anderen Dienstleistern zu Störungen oder Betriebsfehlern kommen, wie z. B. Verarbeitungsfehlern oder menschlichen Fehlern, unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen oder System- oder Technologiefehlern, der Bereitstellung oder dem Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten, die zu operationellen Risiken führen, die sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Fonds auswirken und die Fonds einem Verlustrisiko aussetzen können. Dies kann sich auf verschiedene Weise äussern, z. B. Betriebsunterbrechung, schlechte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Bereitstellung oder Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder Datenverlust, regulatorische oder vertragliche Verstösse, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Probleme im Abrechnungs- und Abrechnungsprozess, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Bei Anlegern könnte es zu Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, dem Wechsel und der Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen kommen. Auch wenn die Fondsleitung bestrebt ist, die oben genannten operativen Fehler zu minimieren, kann es dennoch zu Ausfällen kommen, die zu Verlusten für einen Fonds führen und den Wert des Fonds verringern können.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass sie eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Bestimmte Arten von Wertpapieren wie z. B. Obligationen durchlaufen bei schwierigen Marktbedingungen eventuell ebenfalls Phasen mit erheblich niedrigerer Liquidität. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen von Anlagen unberechenbarer werden. In bestimmten Fällen ist es eventuell nicht möglich, die Wertpapiere zu dem Preis zu verkaufen, mit dem es zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als der angemessenste erachtet wird. Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung hat ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement implementiert um die Liquidität der Teilvermögen auf monatlicher Basis zu überwachen. Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken der Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien auf der Grundlage definierter Liquiditätsschwellenwerte. Der Überwachungsprozess ist so konzipiert, dass Fonds herausgefiltert werden, die möglicherweise einem höheren Liquiditäts-/Rücknahmerisiko ausgesetzt sind als andere Fonds. Die gefilterten Fonds werden von den Risikomanagern eingehender geprüft. Das Liquiditätsscreening basiert auf aktuellen Daten, und es wird eine breite Palette von Liquiditätskennzahlen verwendet, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) verbleibende Handelstage, Rücknahmequote und Liquiditätsstresstests. Die ermittelten Liquiditätsrisiken werden unter Ziff. 1.15 "Risikofaktoren" offengelegt.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist BlackRock Asset Management Schweiz AG.

Die Fondsleitung ist eine Schweizer Aktiengesellschaft und wurde erstmals am 17. Juni 2005 als Barclays Global Investors Schweiz AG im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Der Sitz der Fondsleitung wurde per 6. Dezember 2006 nach Zürich verlegt. Die Fondsleitung wurde am 1. Dezember 2009 durch BlackRock Inc. übernommen und in BlackRock Asset Management Schweiz AG umbenannt. Die Fondsleitung ist seit 2014 im internationalen Fondsgeschäft als Fondsleitung der Schweizer BlackRock Fonds tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet zum 31. Dezember 2025 25 in der Schweiz domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem verwalteten Vermögen von etwa 38 Milliarden USD.

Die Fondsleitung BlackRock Asset Management Schweiz AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Adresse: BlackRock Asset Management Schweiz AG,
Bahnhofstrasse 39,
CH-8001 Zürich

Website: www.blackrock.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Mirjam Staub-Bisang, Präsidentin
- Barry O'Dwyer, Vizepräsident
- Dirk Klee, Delegierter
- Ellen Bakke Mawdsley, Mitglied
- Soren Mose, Mitglied

Geschäftsleitung

- Dirk Klee, CEO
- Marco Strohmeier, Mitglied, Wealth
- Etienne Weber, Mitglied, Wealth
- Alex Widmer, Mitglied, Institutional Capital Formation
- Serge Lauper, Mitglied, Investment Management Infrastructure
- Holger Schmidt, Mitglied, Product Oversight & Governance
- Robert Majewski, Mitglied, Risk and Quantitative Analysis
- Simon Widmer, Mitglied, Legal
- Künsang Gangshontsang, Mitglied, Compliance

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2025 auf CHF 1'000'000, eingeteilt in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.

Die Fondsleitung ist Teil der BlackRock Gruppe, deren Hauptgesellschaft die in den USA börsennotierte BlackRock Inc. ist.

2.5 Übertragung und Sub-Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der folgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, übertragen, welche diese ihrerseits an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-übertragen hat:

a) iShares SLI® ETF (CH)

b) iShares SMI® ETF (CH)

c) iShares SMIM® ETF (CH)

d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)

e) iShares Core SPI® ETF (CH)

Die Anlageentscheide der folgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, übertragen:

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teile der Fondsadministration an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich («Fondsadministration») übertragen.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertargen.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich, Schweiz. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG. Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer Bank nach deutschem Recht, die ihrerseits eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA), ist. Das Eigenkapital der State Street Bank International GmbH, München, beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 109'368'445,00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer nicht beaufsichtigt, so dürften sie nicht den organisatorischen Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch ihre Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (PFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Die Depotbank ist ein « Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (*agents*) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich.

4.2 Vertreiber

Die Fondsleitung ist berechtigt Vertreiber einzusetzen.

4.3 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der folgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, übertragen, welche diese ihrerseits an BlackRock Asset Management Deutschland AG sub-übertragen hat:

a) iShares SLI® ETF (CH)

b) iShares SMI® ETF (CH)

c) iShares SMIM® ETF (CH)

d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)

e) iShares Core SPI® ETF (CH)

BlackRock Advisors (UK) Limited, London, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Sie verfügt über eine Bewilligung der Financial Conduct Authority («**FCA**») im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen und unterliegt den entsprechenden FCA Richtlinien. BlackRock Asset Management Deutschland AG ist darüber hinaus eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Es handelt sich dabei um eine Kapitalanlagegesellschaft gemäss dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch («**KAGB**»). Sie ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («**BaFin**») als Verwalter von Anlagefonds zugelassen und reguliert, einschliesslich für extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie. Sie kann zudem gegenüber Dritten Portfoliomanagementdienstleistungen erbringen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln ein zwischen der Fondsleitung und BlackRock Advisors (UK) Limited, London, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag sowie ein zwischen BlackRock Advisors (UK) Limited, London, und BlackRock Asset Management Deutschland AG abgeschlossener Sub-Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Anlageentscheide der folgenden Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, übertragen:

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

BlackRock Advisors (UK) Limited, London, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Sie verfügt über eine Bewilligung der Financial Conduct Authority («**FCA**») im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen und unterliegt den entsprechenden FCA Richtlinien.

Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und BlackRock Advisors (UK) Limited, London, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teile der Fondsadministration an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich («Fondsadministration») übertragen.

Ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich abgeschlossener Vertrag regelt die genaue Ausführung des Mandats einschliesslich der Übertragung der folgenden Aufgaben: Berechnung des Nettoinventarwerts; Festlegen des Ausgabe- und Rücknahmepreises; Betreiben und Zugang zum Portfolio Compliance System; Validierung des Nettoinventarwerts sowie Reporting; Erstellung von Halbjahres- und Jahresberichten.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts
Ticker	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ishares.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com) im Bereich der Website, der für in der Schweiz ansässige Anleger bestimmt ist.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Angaben zum Vertrieb im Ausland

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds waren per 21. Juli 2009 zusätzlich im folgenden weiteren Staat zum Vertrieb zugelassen: Fürstentum Liechtenstein. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds wurden zudem für den Vertrieb an professionelle Kunden (wie nachstehend definiert) im Abu Dhabi Global Market angezeigt.

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

5.3.1 Angaben zum Vertrieb im Fürstentum Liechtenstein

Vertreterin und Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Prospekt und Fondsvertrag, Basisinformationsblatt sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Vertreterin und Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich.

Preisveröffentlichungen (Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilvermögen) erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, auf der elektronischen Plattform fundinfo (www.fundinfo.com).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

5.3.3 Informationen zum Vertrieb in Abu Dhabi

Dieser Prospekt darf im Abu Dhabi Global Market („ADGM") oder von dort aus nur an Personen verteilt werden, die die Kriterien für professionelle Kunden gemäss Regel 2.4.1 der „Conduct of Business Rules" (COBs) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority des Abu Dhabi Global Market („FSRA") erfüllen. Dieser Prospekt sowie alle damit verbundenen Dokumente richten sich ausdrücklich nicht an Personen, die nach den COBs als Privatkunden gelten würden.

Dieser Prospekt bezieht sich auf den Umbrella-Fonds, wie von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt. Der Umbrella-Fonds unterliegt keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA.

Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Prüfung oder Verifizierung dieses Prospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem Umbrella-Fonds oder seinen Teilvermögen. Dementsprechend hat die FSRA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente weder genehmigt noch Schritte zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen unternommen und übernimmt keinerlei Verantwortung dafür.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile können illiquide sein und/oder unterliegen möglicherweise Einschränkungen beim Weiterverkauf. Potenzielle Käufer sollten eine eigene Due-Diligence-Prüfung des Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen durchführen.

Anleger, die den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Nachbildung des jeweiligen Referenzindexes interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage (Aktienindex-ETFs) oder Obligationenanlage (Obligationenindex-ETFs) vertraut.

6.2 ESG-Integration und Investment Stewardship

ESG-Integration

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keines der Teilvermögen im Sinne der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 29.04.2024 (Version 2.2) als "nachhaltig" qualifiziert ist und keines ein nachhaltigkeits-, ESG- oder impactorientiertes Anlageziel verfolgt. Sämtliche Verweise auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in diesem Prospekt dienen ausschliesslich der Beschreibung, wie bestimmte ESG-bezogene Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlage- und Risikomanagementprozesses berücksichtigt werden können. Die ESG-Integration ändert weder das Anlageziel eines Teilvermögens, noch begründet sie verbindliche zusätzliche Anlagebeschränkungen über die in der Anlagepolitik vorgesehenen hinaus und führt nicht zur Klassifizierung eines Teilvermögens als nachhaltig.

Investieren nach Environmental, Social and Governance (ESG) Kriterien wird oft mit dem Begriff "nachhaltiges Investieren" vermengt oder synonym verwendet. BlackRock hat nachhaltiges Investieren als übergreifenden Rahmen und ESG als ein Daten-Toolkit zur Identifizierung und Information der Lösungen von BlackRock definiert. BlackRock hat ESG-Integration als die Praxis definiert, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikoadjustierte Rendite zu erhöhen. BlackRock anerkennt die Relevanz von wesentlichen ESG-Informationen über alle Anlageklassen und Stile des Portfoliomanagements hinweg. Der Vermögensverwalter kann Nachhaltigkeitsüberlegungen in seine Anlageprozesse über alle Anlageplattformen hinweg einbeziehen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Indexauswahl, der Portfolioprüfung und den Investment-Stewardship-Prozessen als Überlegung einbezogen.

ESG-bezogene Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der gesamthaften Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen berücksichtigt und ändern als solche weder das Anlageziel eines Teilvermögens noch begründen sie zusätzliche verbindliche Anlagebeschränkungen über die in der jeweils anwendbaren Anlagepolitik festgelegten hinaus.

Das Ziel der Teilvermögen besteht darin, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Rendite des jeweiligen Referenzindex widerspiegelt. Ein Referenzindex kann ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen oder darauf ausgerichtet sein, bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien zu meiden oder ein Engagement in Emittenten mit besseren ESG-Ratings oder einem ESG-Thema zu erreichen oder positive ökologische oder soziale Auswirkungen zu erzielen. BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobewertungen des Indexanbieters, und BlackRock kann ihren Anlageansatz in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilvermögens entsprechend anpassen. Ein Referenzindex kann auch keine expliziten Nachhaltigkeitsziele oder Nachhaltigkeitsanforderungen haben. Bei allen Index-Teilvermögen umfasst die ESG-Integration Folgendes:

Zusammenarbeit mit Indexanbietern in Bezug auf den Referenzindex; und

- Konsultationen in der gesamten Branche zu ESG-Überlegungen.
- Befürwortung von Transparenz und Berichterstattung, einschliesslich methodischer Kriterien und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen.
- Investment Stewardship-Aktivitäten, die für alle Aktienfonds durchgeführt werden, um für eine solide Unternehmensführung und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren einzutreten, die sich wahrscheinlich auf die langfristige finanzielle Performance auswirken.

Wenn ein Referenzindex ausdrücklich ein Nachhaltigkeitsziel enthält, führt BlackRock regelmässige Überprüfungen mit den Indexanbietern durch, um sicherzustellen, dass der Referenzindex mit seinen Nachhaltigkeitszielen konsistent bleibt.

BlackRock legt ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene offen, die auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich zugänglich sind, sofern dies gesetzlich/regulatorisch zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für ein Teilvermögen einsehen können.

Sofern hierin nicht anders angegeben und in das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilvermögens aufgenommen, ändert die ESG-Integration das Anlageziel eines Teilvermögens nicht und schränkt das Anlageuniversum des Vermögensverwalters nicht ein, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Teilvermögen eine ESG- oder Impact-fokussierte Anlagestrategie oder ausschliessende Filter anwenden wird. In ähnlicher Weise bestimmt die ESG-Integration nicht das Ausmass, in dem ein Teilvermögen von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Es wird auf die Abschnitte über Nachhaltigkeitsrisiken im Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt verwiesen.

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Sustainability Impacts "PAI"

Fondsmanager haben Zugang zu diversen Datenquellen, einschliesslich PAI Daten, wenn sie Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen treffen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken bei allen Portfolios berücksichtigt und diese Risiken bei ökologischen oder sozialen Themen mit den PAIs übereinstimmen können, verpflichten sich die Teilvermögen nicht, PAIs bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

Taxonomie-Verordnung

Die Anlagen, die diesen Teilvermögen zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der Taxonomieverordnung definiert sind (die Taxonomieverordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088).

Investment Stewardship

BlackRock führt Investment Stewardship-Engagements und Proxy Voting mit dem Ziel durch, den langfristigen Wert des Vermögens der Teilvermögen für relevante Anlageklassen zu schützen und zu steigern. BlackRock hat die Erfahrung gemacht, dass eine nachhaltige finanzielle Performance und Wertschöpfung durch solide Governance-Praktiken, einschliesslich der Überwachung des Risikomanagements, der Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats und der Einhaltung von Vorschriften, verbessert wird. BlackRock räumt der Zusammensetzung, Effektivität und Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats höchste Priorität ein. Hohe Corporate-Governance-Standards sind die Grundlage für die Führung und Überwachung des Verwaltungsrats. Daher bemüht sich BlackRock darum, besser zu verstehen, wie die Verwaltungsräte ihre Effektivität und Leistung einschätzen, sowie ihre Position zu den Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Verwaltungsräte, zur Fluktuation und Nachfolgeplanung, zum Krisenmanagement und zur Vielfältigkeit.

BlackRock nimmt bei seiner Investment Stewardship-Arbeit eine langfristige Perspektive ein, die durch zwei wesentliche Merkmale des Geschäfts von BlackRock begründet ist: Die Mehrheit der Anleger spart für langfristige Ziele, daher geht BlackRock davon aus, dass sie langfristige Aktionäre sind; und BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichen Anlagehorizonten an, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen zu seinen investierten Unternehmen unterhält.

Investment-Stewardship-Aktivitäten werden im wirtschaftlichen Interesse der Anlegerinnen und Anleger durchgeführt und stellen weder eine nachhaltige, ESG- oder impactorientierte Anlagestrategie dar noch implizieren sie, dass ein Teilvermögen Nachhaltigkeitsziele verfolgt.

Weitere Einzelheiten zu BlackRocks Ansatz für nachhaltiges Investieren und Investment Stewardship finden Sie auf der Website unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility.

6.3 Datenschutz unter dem DSG und der DSGVO

Die Anleger sollten beachten, dass die Fondsleitung ihre personenbezogenen Daten (dies beinhaltet "Personendaten" im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz ("DSG") wie auch "personenbezogene Daten" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung "DSGVO" der Europäischen Union) oder Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, bearbeiten kann. Die DSGVO Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Fondsleitung erstellt wurde (die „DSGVO Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter der DSGVO durch die Fondsleitung und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Fondsleitung gespeichert hat. Die DSGVO Datenschutzerklärung finden Sie unter www.blackrock.com. Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten unter der DSGVO durch die Fondsleitung und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der DSGVO Datenschutzerklärung dargelegt, sind an folgende Adresse zu richten: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

6.4 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

7. Indizes

SIX Index AG Indizes ("SIX Indizes")

SBI®, SLI®, SMI®, SMIM® oder SPI®

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber ("**Lizenzgeber**") stehen in keiner Beziehung zu BlackRock Inc., ausser der Lizenzierung der oben erwähnten Indizes und ihrer Unterindizes (zusammen "**SIX Indizes**") und der Verwendung der zugehörigen Marken in Bezug auf die Teilvermögen.**SIX Index AGund ihre Lizenzgeber unterlassen es**:

- die Teilvermögen als Sponsor zu unterstützen, empfehlen, vertreiben oder fördern.
- zu empfehlen, dass irgendwelche Personen in die Teilvermögen oder in andere Wertschriften investieren sollen.
- jedwede Verantwortung oder Haftung zu tragen oder irgendeine Entscheidung zu tätigen betreffend Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Teilvermögen.
- jedwede Verantwortung oder Haftung zu tragen in Bezug auf Verwaltung, Leitung oder Vertriebstätigkeit der Teilvermögen.

- die Interessen der Teilvermögen oder deren Eigentümer bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der SIX Indizes zu berücksichtigen und haben auch keine Verpflichtung dies zu tun.

SIX Index AGund ihre Lizenzgeber geben in keiner Weise Gewähr und übernehmen keine Haftung (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) in Bezug auf die Teilvermögen und deren Marktentwicklung.

SIX Index AGunterstellt keine Vertragsbeziehung mit den Käufern der Teilvermögen oder mit einer anderen Drittpartei.

Insbesondere:

- bieten SIX Index AGund ihre Lizenzgeber keine Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, und schliessen jede Haftung aus für:
  - die Ergebnisse der Teilvermögen, der Eigentümer der Teilvermögen oder jeder anderer Person in Bezug auf den Gebrauch der SIX Indizes oder der darin enthaltenen Daten;
  - die Richtigkeit, die Termintreue und die Vollständigkeit der SIX Indizes und deren Daten;
  - die Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung der SIX Indizes und deren Daten;
  - die Marktentwicklung der Teilvermögen im Allgemeinen.
- bieten SIX Index AGund ihre Lizenzgeber keine Gewähr und schliessen jede Haftung aus, für alle Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Verbindung mit den SIX Indizes oder darin enthaltenen Daten;
- können SIX Index AGund ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen haftbar gemacht werden (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für unmittelbare entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafschadenersatz, Folgeschäden oder andere Schäden oder Verluste infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Verbindung mit den SIX Indizes oder darin enthaltenen Daten oder in Bezug auf die Teilvermögen im Allgemeinen, selbst in Umständen in denen die SIX Index AGund ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden bewusst sind.

Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock Inc. und SIX Index AGist einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Eigentümer der Teilvermögen oder jeder anderen Drittpartei.

8. Indikativer Nettoinventarwert ("iNAV")

Der indikative Nettoinventarwert ("iNAV") ist der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse eines Teilvermögens, der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnet wird. Der iNAV soll den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Hinweis auf den Wert der Anteilsklasse geben. Die Werte werden in der Regel auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Portfolios des Teilvermögens unter Verwendung von Echtzeitkursen von Tradeweb Markets LLC und anderen Quellen berechnet.

Die Fondsleitung hat Tradeweb Markets LLC mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV-Werte der Anteilsklasse der Teilvermögen beauftragt. Die iNAV-Werte werden über Tradeweb Markets LLC verbreitet und auf den wichtigsten Terminals der Marktdatenanbieter und der relevanten Börsen sowie auf einer Vielzahl von Websites, die Börsendaten anzeigen, angezeigt.

Ein iNAV ist nicht der Wert eines Anteils oder der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben bzw. gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher angesehen oder betrachtet werden. Insbesondere kann ein iNAV, der für ein Teilvermögen angegeben wird, bei dem die Bestandteile des Referenzindexes oder die Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen iNAV nicht aktiv gehandelt werden, nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils widerspiegeln und kann daher irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Die Tatsache, dass die Fondsleitung oder ihr Dienstleister nicht in der Lage ist, einen iNAV auf Echtzeitbasis oder für einen beliebigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, führt nicht per se zu einem Stopp des Anteilshandels an einer relevanten Börse, der unter den jeweiligen Umständen durch die Regeln der relevanten Börse bestimmt wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Berechnung und der Ausweis eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Preise der betreffenden konstituierenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln können, die auf denselben konstituierenden Wertpapieren basieren, einschliesslich beispielsweise des Referenzindexes oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die am Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und andere Faktoren berücksichtigen (einschliesslich gegebenenfalls Informationen auf der Grundlage des Referenzindexes oder der Anlagen, die einem Teilvermögen entsprechen). Die Fondsleitung, die Depotbank und die anderen Dienstleister haften nicht gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Tradeweb Markets LLC kann und will nicht garantieren, dass der iNAV immer fehlerfrei berechnet wird oder genau ist. Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine fehlerhafte Berechnung des iNAV oder durch die Nutzung des iNAV durch eine Person entstehen. Der iNAV ist ein indikativer Wert und sollte von keiner Person für etwas anderes als einen einfachen Hinweis auf den möglichen Wert eines Anteils eines Teilvermögen zu diesem Zeitpunkt herangezogen werden.

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen

Teilvermögen	Anteils-klassen	Valor	ISIN	Ticker	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe- / Rücknahmekommissionen zu Lasten der Anleger [1]	Pauschale Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens [2]	Max. Nebenkosten Ausgabe/Rück-nahme [3]	Bewertungstag (Tage seit Auftragstag)	Valutatag (Tage seit Auftragstag)	Tage der relevanten Bewertungskurse ab Auftragstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindest-anlage / Mindest-bestand	Übertragung / Subübertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)		
															31.05.23	31.05.24	31.05.25
iShares SLI® ETF (CH)	A	3176893	CH0031768937	**CSSLI**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,35%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	16:30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK)Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0.35%	0.35%	0.35%
iShares SMI® ETF (CH)	A	889976	CH0008899764	**CSSMI**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,35%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	16:30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0.35%	0.35%	0.35%
iShares SMIM® ETF (CH)	A	1985280	CH0019852802	**CSSMIM**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,45%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	16:30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK)Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0.45%	0.45%	0.45%
iShares Swiss Dividend ETF (CH)	A	23793563	CH0237935637	**CHDVD**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,15%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	16:30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0.15%	0.15%	0.15%
iShares Core SPI® ETF (CH)	A	23793565	CH0237935652	**CHSPI**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,10%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	16:30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0.10%	0.10%	0.10%
iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)	A	10253078	CH0102530786	**CSBGC3**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,15%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	15.30 Uhr[4]	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London	0.15%	0.15%	0.15%
iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)	A	1699984	CH0016999846	**CSBGC7**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,15%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	15.30 Uhr[4]	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London	0.15%	0.15%	0.15%

iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)	A	1699986	CH0016999861	**CSBGC0**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,15%	8,0% / 8,0%	max. 1	max. 2	0	15.30 Uhr[4)]	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London	0.15%	0.15%	0.15%

1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.

2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

3) Zu den maximalen Nebenkosten gehören marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben oder Transaktionskosten (z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten). Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen.

4) Die Frist für Zeichnungen/Rücknahmen der entsprechenden Teilvermögen, bei welchen der Investor die unterliegenden Wertschriften selbst direkt (oder mittels eines bestimmten bezeichneten Maklers, wie unter "Geleitete Bargeschäfte" beschrieben) kauft/verkauft, kann bis um 16:45 Uhr verlängert werden.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung iShares ETF (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

   Aktienindex – Exchange Traded Funds

   a) iShares SLI® ETF (CH)
   b) iShares SMI® ETF (CH)
   c) iShares SMIM® ETF (CH)
   d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)
   e) iShares Core SPI® ETF (CH)

   Obligationenindex – Exchange Traded Funds

   f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)
   g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)
   h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

2. Fondsleitung ist die BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter sind - über eine Sub-Übertragung von BlackRock Advisors (UK) Limited, London - BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, für die Teilvermögen a)–e), und BlackRock Advisors (UK) Limited, London, für Teilvermögen f)–h).

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Anleger und der Fondsleitung sowie Depotbank werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwaltete kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
   d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt (mit Ausnahme der in Ziff. 5.4 des Prospekts beschriebenen Verkaufsbeschränkungen).
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Teilvermögens ist ausgeschlossen. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (Stimmrechten) und Gläubigerrechten, das Risikomanagement oder über Sacheinlagen oder Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depobank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird gemäss Ziff. 5.2 des Prospekts veröffentlicht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Die Teilvermögen sind derzeit nicht in verschiedene Anteilklassen unterteilt. Es gibt nur eine Anteilklasse A.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse des jeweiligen Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g) einzubeziehen.

   b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a) und b), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

      OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

   c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle oder alternative Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs.2 KKV begeben oder garantiert sind.

   e) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches beziehen.

   f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

   g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen und Anlagen, welche die in Bst. a) bis f) aufgestellten Anforderungen nicht erfüllen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie echte Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis f) vorstehend.

2. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik der Teilvermögen besteht darin, die in Ziff. 3 genannten Referenzindizes möglichst genau nachzubilden. Es soll dabei erreicht werden, dass die Teilvermögen etwa die gleichen statistischen Charakteristika (Anlagerendite und Volatilität) aufweisen wie der Index, wobei, mit Ausnahme des Teilvermögens iShares Core SPI® ETF (CH), die Gewichtung der Titel im Teilvermögen möglichst

analog zur Indexgewichtung vorgenommen wird, sofern die Indexnachbildung hauptsächlich via Direktinvestition in Indextitel erfolgt. Beim Teilvermögen iShares Core SPI® ETF (CH) erfolgt die Gewichtung unter Anwendung des Optimized Sampling Ansatzes gemäss § 8 Ziff. 3. e) und i).

3. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

a) iShares SLI® ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in im Swiss Leader Index (SLI®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Swiss Leader Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf vorbehältlich nachfolgender Ausnahmen bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle wie die Umsetzung von Indexanpassungen und Verwaltungshandlungen (sog. Corporate Actions) von Anlagen gemäss Bst. aa), deren Umfang sich an der Gewichtung der betroffenen Titel im Referenzindex orientiert.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

b) iShares SMI® ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in im Swiss Market Index (SMI®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Swiss Market Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf vorbehältlich nachfolgender Ausnahmen bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle wie die Umsetzung von Indexanpassungen und Verwaltungshandlungen (sog. Corporate Actions) von Anlagen gemäss Bst. aa), deren Umfang sich an der Gewichtung der betroffenen Titel im Referenzindex orientiert.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

c) iShares SMIM® ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in im SMI MID Index (SMIM®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den SMI MID Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf vorbehältlich nachfolgender Ausnahmen bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle wie die Umsetzung von Indexanpassungen und Verwaltungshandlungen (sog. Corporate Actions) von Anlagen gemäss Bst. aa), deren Umfang sich an der Gewichtung der betroffenen Titel im Referenzindex orientiert.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in im SPI® Select Dividend 20 Index enthaltene Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.). Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltenen Titel im Teilvermögen vorhanden sein.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den SPI® Select Dividend 20 Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex, in Futures auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie in Futures auf den Swiss Market Index (SMI®), den Swiss Leader Index (SLI®) und den SMI MID Index (SMIM®) sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle wie die Umsetzung von Indexanpassungen und Verwaltungshandlungen (sog. Corporate Actions) von Anlagen gemäss Bst. aa), deren Umfang sich an der Gewichtung der betroffenen Titel im Referenzindex orientiert.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

e) iShares Core SPI® ETF (CH)

Dieses Teilvermögen zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Referenzindex Swiss Performance Index (SPI ®) unter Anwendung des Optimized Sampling Ansatzes nachzubilden. Dabei dann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen auch in Effekten investiert, welche nicht im Referenzindex enthalten sind. Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes bzw. für die Ausweitung auf nicht im Referenzindex enthaltene Titel können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) in im Swiss Performance Index (SPI ®) enthaltene Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.).

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Swiss Performance Index (SPI ®) vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex, in Futures auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie in Futures auf den Swiss Market Index (SMI®), den Swiss Leader Index (SLI®) und den SMI MID Index (SMIM®) sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle wie die Umsetzung von Indexanpassungen und Verwaltungshandlungen (sog. Corporate Actions) von Anlagen gemäss Bst. aa), deren Umfang sich an der Gewichtung der betroffenen Titel im Referenzindex orientiert.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in sämtliche auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des SBI® Domestic Government Mid Price 1M–3Y Total Return sind.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den SBI® Domestic Government Mid Price 1M–3Y Total Return vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in sämtliche auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des SBI® Domestic Government Mid Price 3-7 Total Return sind.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den SBI® Domestic Government Mid Price 3-7 Total Return vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in sämtliche auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des SBI® Domestic Government Mid Price 7-15 Total Return sind.

bb) darf das Vermögen des Teilvermögens vorübergehend in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den SBI® Domestic Government Mid Price 7-15 Total Return vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

cc) darf bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Futures auf den unter Bst. aa) genannten Referenzindex oder auf im Referenzindex enthaltene Titel sowie bis zu 10% in Total Return Swaps (TRS), deren Referenzwerte der unter Bst. aa) genannte Referenzindex oder im Referenzindex enthaltene Titel sind, investieren.

dd) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

Zudem dürfen bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens von der Fondsleitung in andere als die vorstehend unter Bst. aa) bis cc) aufgeführten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 investiert werden.

4. Die Fondsleitung stellt ein den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, sowie mindestens in USD, CHF, EUR und GBP halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf Rechnung der Teilvermögen einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler (als Agent) damit beauftragen, die Effekten einem Borger zur Verfügung zu stellen. Die Fondsleitung bestellt den Vermögensverwalter, BlackRock Advisors (UK) Limited, als Agent für Effektenleihgeschäfte (der «Agent für Effektenleihe»).
3. Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung, oder dem Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden. Für die von dem Agent für Effektenleihe durchgeführte Effektenleihe besteht eine solche vertragliche Verpflichtung immer.
5. Die Fondsleitung, oder der Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung, oder des Agenten für Effektenleihe in ihrem Namen, Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Gemäss den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fondsleitung und dem Agent für Effektenleihe, wird der Agent für Effektenleihe dazu bestellt, die Effektenleihaktivitäten der entsprechenden Teilvermögen zu verwalten. Er hat Anspruch auf eine Beteiligung an den aus diesen Aktivitäten erzielten Erträgen. Die aus der Effektenleihe erzielten Erträge werden zwischen den entsprechenden Teilvermögen und dem Agent für Effektenleihe zu üblichen Konditionen aufgeteilt. Der vereinbarte Ertragsanteil des Agenten für Effektenleihe beträgt derzeit 37,5 % des Gesamtertrags aus der Effektenleihe. Der Agent für Effektenleihe muss sämtliche Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Effektenleihe aus diesem Anteil bezahlen. Der übrige Betrag von 62,5 % wird an die entsprechenden Teilvermögen ausbezahlt und gemäss der entsprechenden Anlagepolitik verwendet. Dieser Ertragsanteil kann sich ändern, sofern die Fondsleitung der Auffassung ist, dass neue Bestimmungen übliche Konditionen wiedergeben. Die Finanzinformationen zur Effektenleihe für die Teilvermögen werden in den Jahresberichten und geprüften Rechenschaftsablagen erfasst. Die Fondsleitung überprüft die Effektenleihvereinbarungen und damit verbundenen Kosten mindestens einmal im Jahr.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
10. Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 100%. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo“ oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

   Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf Rechnung der Teilvermögen («Principal-Geschäft») mit einer Gegenpartei abschliessen oder einen Vermittler (als Agent) damit beauftragen Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen. Die Fondsleitung bestellt den Vermögensverwalter, BlackRock Advisors (UK) Limited, als Agent (der «Repo-Agent»).

3. Die Fondsleitung, oder der Repo-Agent in ihrem Namen, tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung, oder der Repo-Agent in ihrem Namen, darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung, oder der Vermittler der Fondsleitung, oder dem Agent für Effektenleihe in ihrem Namen, vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

7. "Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo" verwendet.

8. Die Fondsleitung, oder der Repo-Agent in ihrem Namen, darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

11. Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 100%. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsgeber weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsnehmer keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsgeber die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt (KID) oder einem ähnlichen Dokument genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

2.1. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen, einschliesslich Total Return Swaps (TRS);

c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

2.2. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.

2.3.

a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

– von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
– für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
– in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.

2.4. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 KKV-FINMA.

2.5 Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

3. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

4.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodels gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

7. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

– zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
– zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des jeweiligen Teilvermögens;
– zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
– gegebenenfalls zu den Kreditderivaten;
– zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Soweit die jeweilige Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen keine anderslautenden Bestimmungen enthält, darf die Fondsleitung für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die

Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten der Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15, welche für jedes Teilvermögen einzeln gelten, sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) derivative Finanzinstrumente gemäss § 12, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   d) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

   Aktienindex – Exchange Traded Funds

   a) iShares SLI® ETF (CH)
   b) iShares SMI® ETF (CH)
   c) iShares SMIM® ETF (CH)
   d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)
   e) iShares Core SPI® ETF (CH)

   Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Gewichtung der Aktiven gemäss Ziff. 1 je Emittent bzw. Schuldner im jeweiligen Teilvermögen erfolgt möglichst analog zu deren Gewichtung im entsprechenden Referenzindex.

   Zusätzlich gilt beim iShares SLI® ETF (CH), dass die Gewichtung der einzelnen im SLI® enthaltenen Titel durch ein sog. Kappungsmodell limitiert ist. Der Prospekt enthält eine genauere Beschreibung des Modells.
4. Im Rahmen des Haltens von flüssigen Mitteln im Sinne von § 8 und 9 darf die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
7. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere desselben Emittenten erwerben.

   Obligationenindex – Exchange Traded Funds

   f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)
   g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)
   h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

   Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
8. Bei diesen Teilvermögen handelt es sich um solche, welche der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Nachbildung des jeweiligen Swiss Bond Index Domestic Government® Index nach Massgabe von § 8 Ziff. 3 Bst. f), g) und h) des Fondsvertrags kann es dazu kommen, dass nur einige wenige Titel in einem Teilvermögen gehalten werden, wobei weder eine Mindestanzahl von Emissionen noch ein Maximalanlagevolumen für das Halten von Titeln aus derselben Emission zu beachten ist. Die Gewichtung der Aktiven gemäss Ziff. 1 im jeweiligen Teilvermögen erfolgt möglichst analog zu deren Gewichtung im entsprechenden Referenzindex. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen.

   Es dürfen für die Teilvermögen keine Schuldverschreibungen erworben werden, die mehr als 20% des Volumens der jeweiligen Emission ausmachen.
9. Im Rahmen des Haltens von flüssigen Mitteln im Sinne von § 8 und 9 darf die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht oder auf Zeit bei derselben Bank anlegen.
10. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

    Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizerfranken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der

Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den Schlusskursen des Hauptmarktes am Auftragstag zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird nach dem Prinzip des «Forward Pricing» ermittelt. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die relevanten Schlusskurse gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Einzelheiten können zudem der Tabelle am Ende des Prospekts entnommen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen effektiv erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte, maximale Satz ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Des Weiteren kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

   Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

   Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen wird dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung von max. 5% des Nettoinventarwerts belastet. Dies gilt auch für einzelne Zeichnungen im Rahmen von Fondsaufbauplänen jeglicher Art, für die im Rahmen von Einzeleinzahlungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung von max. 3% des Nettoinventarwerts der Teilvermögen belastet. Dies gilt auch für Rücknahmen im Rahmen von Fondsaufbauplänen jeglicher Art, für die im Rahmen von Einzelauszahlungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen gilt:

Aktienindex – Exchange Traded Funds

   a) iShares SLI® ETF (CH)
   b) iShares SMI® ETF (CH)
   c) iShares SMIM® ETF (CH)
   d) iShares Swiss Dividend ETF (CH)
   e) iShares Core SPI® ETF (CH)

Obligationenindex – Exchange Traded Funds

f) iShares Swiss Domestic Government Bond 0-3 ETF (CH)

g) iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 ETF (CH)

h) iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 ETF (CH)

Die Fondsleitung erhebt zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, Transaktionskosten [z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten]), die dem Teilvermögen aus der Anlage bzw. aus dem Verkauf eines Teils der Anlagen als Folge von Zeichnungen bzw. Rücknahme erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte, maximale Satz ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Sollten zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Rücknahme die effektiven Nebenkosten nicht feststehen, werden dem Anleger die Kosten, welche für den An- und Verkauf der Anlagen im Durchschnitt anfallen, belastet.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission von jährlich maximal 1,00% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird.

   Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist in der Tabelle am Ende des Prospekts sowie jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden können:
   a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
   b. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
   c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
   e. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusionoder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusionoder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
   g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
   h. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
   i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
   j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
   k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
   l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
   m. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds;
   n. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
   o. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
   p. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten (inkl. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit Index- / Benchmark Lizenzen) des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank bezahlen grundsätzlich keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz aus. Sie können jedoch einen Teil ihrer Gebühren dazu verwenden, ausgewählte Dienstleistungen in bestimmten Situationen zu decken. Die Fondsleitung kann beispielsweise Dritte für gemeinsame Marketing-Kampagnen, die Aus- und Weiterbildung von Kunden oder Kundenberatern, die Berichterstattung zum Handel im Sekundärmarkt und den Zugang zu Daten von Fondspositionen, die anderweitig nicht verfügbar sind, entschädigen. Der Prospekt enthält weitere Informationen darüber, ob und ggfs. unter welchen weiteren Bedingungen diese Gebühren bezahlt werden können. Darüber hinaus können die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem entsprechenden Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizerfranken an die Anleger ausgeschüttet.

   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

   Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Referenzwährung CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen, Rechten und Kapitalrückzahlungen der zugrunde liegenden Effekten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ähnliches Dokument sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
      – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
      – die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen
      – die Rücknahmebedingungen
      – die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
   e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die einzelnen Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Das Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn es spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung das Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

   Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 19. Dezember 2025 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 8. November 2024.


iShares
by BlackRock